

Neues zum Beihilfenrecht für Beamtinnen und Beamte

Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 01.01.2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über wesentliche Neuigkeiten und Änderungen im Beihilfenrecht informieren.

Vorab ein Hinweis in eigener Sache

Wie der eine oder andere von Ihnen vielleicht bereits über den „Flurfunk“ erfahren hat, bleibt die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten in Bochum. Der Verwaltungsvorstand hat dies in seiner Sitzung am 16.01.2018 entschieden. Sie werden somit weiterhin die vertrauten Ansprechpartnerinnen für Ihre Beihilfefragen in Bochum haben.

Änderungen im Beihilfenrecht

Zum 01.01.2018 ist die Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 15. Dezember 2017 in Kraft getreten. Sie gilt für Aufwendungen, **die nach dem 31. Dezember 2017** entstehen und umfasst insbesondere folgende Änderungen:

Die vollständigen, ab 01.01.2018 geltenden Vorschriften können Sie auf der Homepage des LBV (www.lbv.nrw.de) einsehen.

Einkünfte der berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BVO)

Die Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners eines Beihilfeberechtigten sind beihilfefähig, wenn dieser nicht selbst beihilfeberechtigt und wirtschaftlich unselbständig ist.

Eine wirtschaftliche Unselbständigkeit liegt nicht vor, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 5 a Einkommensteuergesetz) des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro übersteigt.

Die Regelung, wonach dem Gesamtbetrag der Einkünfte bei Personen, die erstmalig ab 1. Januar 2004 eine Rente erhielten, die Differenz zwischen dem Besteuerungsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzuzurechnen war, ist entfallen.

Für die Prüfung der Einkommensgrenze ist nun ausschließlich der steuerliche Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend.

Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht (§ 4 Abs. 2 Buchst. d und Anlage 7 BVO)

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Anlage 7 neu in die BVO NRW aufgenommen. Diese Anlage enthält beihilferechtliche Regelungen zum zahnärztlichen Gebührenrecht, die weitgehend den Regelungen des Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012 entsprechen. Der Verordnungsgeber stellt hiermit seine Auffassung bei der Auslegung des zahnärztlichen Gebührenrechts aus beihilfenrechtlicher Sicht klar.

Vollstationäre Pflege (§ 5d Abs. 2 BVO)

Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers im Rahmen der vollstationären Pflege sind leider nicht mehr beihilfefähig.

Ambulante Heilkur (§ 7 Abs. 3 BVO)

Zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und Fahrtkosten wird bislang im Rahmen einer ambulanten Heilkur ein täglicher Zuschuss von 60 Euro gezahlt (war zum 1. Januar 2017 von 30 Euro auf 60 Euro angehoben worden).

Dieser Zuschuss ist nunmehr auf 40 Euro täglich je Person reduziert worden, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren; bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern beträgt der Zuschuss unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden 120 Euro täglich.

Bemessungssatzerhöhung für Rentnerinnen und Rentner (§ 12 Abs. 3 BVO)

Bisher minderte sich der Bemessungssatz um 10 % bei Personen, wenn einem Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person ein Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag von mindestens 90 Euro dem Grunde nach zustand (siehe Rentenbescheid). Der Ordnungsgeber hat diese Regelung zu Gunsten der Beihilfeberechtigten aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wird der Bemessungssatz für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2017 entstanden sind, nicht mehr gemindert.

Hinweis zur Abrechnung der Kostendämpfungspauschale (KDP)

Da es immer noch Nachfragen zur Abrechnung der KDP gibt, hier noch einmal die aktuelle Rechtsgrundlage. Mit Änderung der BVO zum 01.01.2016 hat der Ordnungsgeber die Regularien zur Abrechnung der KDP geändert. Bis zum 31.12.2015 wurden bei der KDP die Aufwendungen nach dem Zeitpunkt des Entstehens dem jeweiligen Kalenderjahr zugerechnet (z. B. Behandlungstag beim Arzt oder Kauf eines Arzneimittels). Der Zeitpunkt, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, spielt diesbezüglich keine Rolle.

Mit der Änderung der BVO zum 01.01.2016 ist für die Zuordnung der Aufwendungen zur KDP ausschließlich der Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) maßgeblich.

Wie immer gilt, Rechtsansprüche können aus diesem Text nicht abgeleitet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle unter der Servicenummer 910-1515, E-Mail: beihilfe@bochum.de, gerne zur Verfügung.

Bitte informieren Sie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht an diese Mail angeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation

Angelika Eichhorn

Stadt Bochum

Beihilfe - 11 14 -

Telefon: (0234) 910-2622

Telefax: (0234) 910-2699

E-Mail: aeichhorn@bochum.de